

Mannheim, 1. September 2017

Zweite Markterkundung für eine Neuordnung des Betriebs der stadteigenen Gleisanlagen der Stadt Mannheim auf der Friesenheimer Insel

Mit der abgeschlossenen ersten Markterkundung vom 21. Juni 2017 wollte die Stadt Mannheim das Interesse des Marktes an der Übernahme und optimierten Fortführung des Betriebs der stadteigenen Gleisanlagen auf der Friesenheimer Insel, dem sogenannten Industriehafen der Stadt Mannheim, erkunden. Auf die erste Markterkundung konnte kein positives Interesse des Marktes an einer Übernahme und Fortführung des Betriebs der Gleisanlagen festgestellt werden.

Mit dieser zweiten Markterkundung will die Stadt Mannheim den Unternehmen, die sich eine Mitwirkung oder Beteiligung am Betrieb der stadteigenen Gleisanlagen auf der Friesenheimer Insel vorstellen können, eine weitere wie auch abschließende Gelegenheit zur Interessenbekundung geben.

1. Gegenstand der Markterkundung

Die Gleisanlagen der Stadt Mannheim auf der Friesenheimer Insel haben eine Gesamtlänge von ca. 20 Kilometern, hinzu kommt das Industriestammgleis Wohlgelegen mit einer Länge von ca. einem halben Kilometer. Das Gleisnetz enthält 55 einfache Weichen, eine elektrisch ortsgestellte Weiche W 308 und sechs elektrisch ferngesteuerte Weichen sowie mehrere Bahnübergänge und Werksüberfahrten und eine Kammerschleuse. Mit dem Eisenbahnnetz auf dem Festland werden die Gleisanlagen über die Diffenébrücke verbunden, einer Klappbrücke im südöstlichen Bereich der Friesenheimer Insel. Der Betrieb der Kammerschleuse und der Diffenébrücke ist von dieser Markterkundung nicht umfasst. Dies gilt auch für den Betrieb und die Unterhaltung der dortigen Lichtsignalanlagen. Die Gleisanlagen dienen der Anbindung der auf der Friesenheimer Insel gelegenen Unternehmen. Diese betreiben teilweise Werksbahnen auf ihrem Gelände. Diese Anbindung soll auf Dauer sichergestellt sein. Die Stadt Mannheim hat daher ein Interesse an einem langfristigen Betrieb der Gleisanlagen.

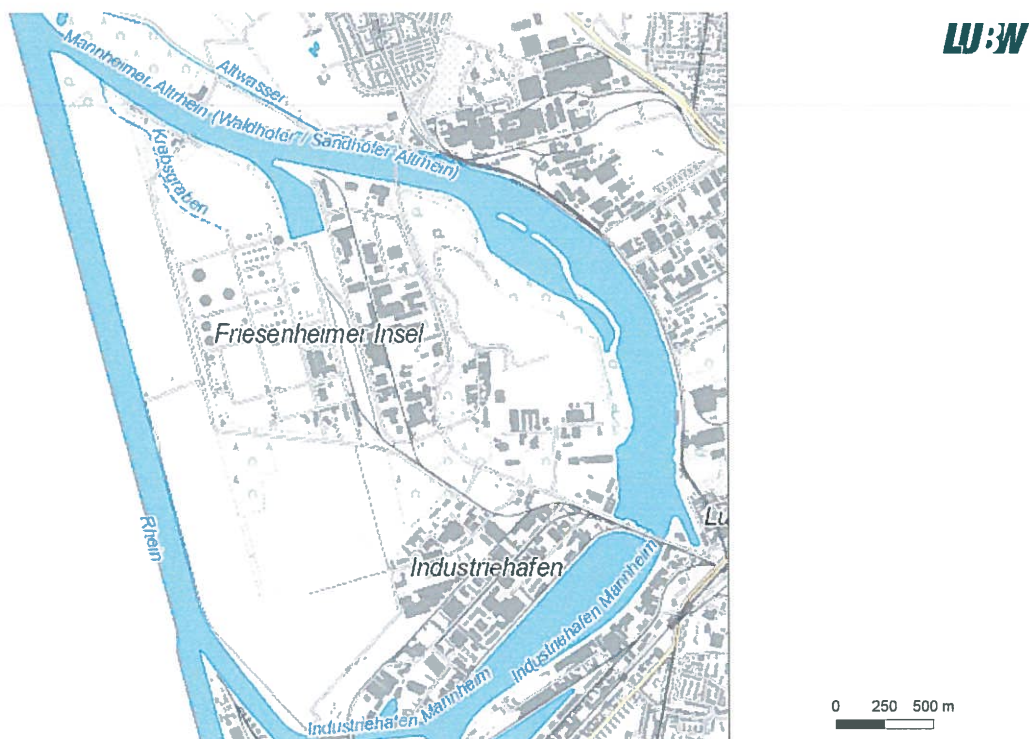


Abbildung: Friesenheimer Insel mit Gleisanlagen, Darstellung aus dem Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), www.lubw.de.

2. Aufgabenstellung der Markterkundung

Die Stadt Mannheim hat das Ziel, mit dieser Markterkundung festzustellen, ob der seit Jahren defizitäre Betrieb der Gleisanlagen auf der Friesenheimer Insel organisatorisch und inhaltlich optimierter durchgeführt werden kann. Ob und wie dafür der Betrieb umorganisiert werden muss ist dabei noch völlig offen. Die Stadt Mannheim kann sich auch jedwede Lösungs- und Beteiligungsform wie auch eine finanzielle Beteiligung für den Defizitausgleich des Betriebs vorstellen. Die Friesenheimer Insel wird rechtlich als Binnenhafen eingeordnet. Danach gilt das Eisenbahnregulierungsgesetz hinsichtlich des Betriebs der Serviceeinrichtungen lediglich eingeschränkt. Die Stadt Mannheim ist – auch aufgrund der Gestaltung der Nutzungsentgelte der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH (HGM) – noch gehalten, die nicht auskömmlichen Nutzungsentgelte moderat zu gestalten.

2.1 Bestandteile der Gleisanlagen



Abbildung: Übersichtsplan der Friesenheimer Insel von der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH (HGM), www.hafen-mannheim.de

Zu den Gleisanlagen, deren Betrieb übertragen werden soll, gehören u.a.:

- Schienenwege von ca. 20 Kilometern;
- Industriestammgleis Wohlgelegen von ca. einem halben Kilometer;
- 55 einfache Weichen;
- eine elektrisch ortsgestellte Weiche W 308;
- sechs elektrisch ferngesteuerte Weichen;
- mehrere Bahnübergänge und Werksüberfahrten.

Vgl. wegen der einzelnen Bestandteile auch den Plan Gleisanlagen (**Anlage 1**).

Nicht übertragen werden soll der Betrieb

- der Kammerschleuse;
- der Diffenébrücke;
- der Lichtsignalanlagen.

2.2 Nutzungsüberlassung/Verpachtung/Verkauf der Gleisanlagen

Im Rahmen einer Neuordnung des Betriebs ist sowohl eine Nutzungsüberlassung der Gleisanlagen in Form einer Verpachtung respektive Konzessionierung als auch die Veräußerung der Gleisanlagen denkbar. Der Grund und Boden verbleibt in diesem Fall gemäß § 1092 Abs. 3 Satz 1 BGB bei der Stadt Mannheim. In diesem Sinne würde nach Abschluss der zweiten Markterkundung geprüft, ob ein Verfahren nach § 11 AEG durchzuführen ist.

2.3 Nutzungsverträge und -entgelte

Zwischen der Stadt und den anliegenden Unternehmen (Gleisanschlussnehmern) bestehen langjährige Nutzungsverträge. Grundlage für die Benutzung sind die Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der Eisenbahninfrastruktur im In-

dustriehafen Mannheim – Allgemeiner und Besonderer Teil (NBS-AT/BT, **Anlagen 2 und 3**). Die Nutzungsverträge sind von dem Unternehmen, das den Betrieb der Gleisanlagen fortführt, zu übernehmen.

Von den Gleisanschlussnehmern werden Nutzungsentgelte gemäß dem Entgeltverzeichnis für die Serviceeinrichtungen der Eisenbahninfrastruktur im Industriehafen Mannheim (**Anlage 4**) erhoben. Diese Nutzungsentgelte sind aufgrund von Absprachen identisch mit denen der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH (HGM). Anpassungen erfolgen stets in gemeinsamer Abstimmung, damit für alle Hafengebiete in Mannheim die gleichen Nutzungsentgelte erhoben werden. Dieser Gleichlauf der Nutzungsentgelte sollte möglichst beibehalten werden.

Zusätzlich zu den Nutzungsverträgen bestehen ca. 100 Gestattungsverträge mit anliegenden Unternehmen und Grundstückseigentümern, die in der Regel die Errichtung und den Bestand von Verladerampen, Werkstoren, Tunneln und Kabelschächten und sonstigen Be- und Entladeeinrichtungen auf dem stadteigenen Bahngelände zum Gegenstand haben. Auch in diese Verträge hätte ein zukünftiger Betreiber ggf. einzutreten, sofern rechtlich eine Übertragung notwendig wird.

3. Ziel der Markterkundung

Ziel dieser Markterkundung ist es, herauszufinden, ob und unter welchen Bedingungen ein Betreiber gefunden werden kann, der in enger Abstimmung mit der Stadt Mannheim ein überzeugendes Konzept zum Weiterbetrieb der Gleisanlagen auf der Friesenheimer Insel erstellt und realisiert. Dies kann auch unter einer weiteren Beteiligung der Stadt Mannheim geschehen.

Hierzu werden interessierte Unternehmen gebeten, sich vorzustellen. Dabei sind Referenzen, Erfahrungen und Unternehmensdaten anzugeben. Im Rahmen der Vorstellung ist eine grobe Konzeption zu skizzieren, wie mittel- und langfristig ein Betrieb der derzeit stadteigenen Gleisanlagen auf der Friesenheimer Insel aussehen könnte. Dies ggf. auch ohne Übertragung des Eigentums an den Gleisanlagen.

Die auf der Friesenheimer Insel tätigen Unternehmen werden aufgefordert, sich aktiv an einem Lösungsmodell zu beteiligen. Dies gilt vor allem für Unternehmen, die ihrerseits Werksbahnen betreiben. Teilweise sind dahingehend in der Vergangenheit schon erste Gespräche erfolgt.

4. Zeitrahmen

Es wird erwartet, dass im Jahr 2017 bzw. Anfang 2018 eine neue Lösung gefunden wird. Sollte die Markterkundung zu dem Ergebnis kommen, dass kein Interesse für die Übernahme der Eisenbahninfrastruktur zum Betrieb bzw. eine Beteiligung am Betrieb besteht, wird geprüft, ob die Betriebsübertragung in einem informellen Bieterverfahren ausgelobt werden sollte oder eine Erhöhung der Entgelte für die Serviceeinrichtungen in Betracht zu ziehen ist.

5. Verfahrensweise und Ansprechpartner

Die Markterkundung mit Interessenbekundung wird von W2K Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB im Auftrag der Stadt Mannheim durchgeführt. Ansprechpartner dort ist Herr Rechtsanwalt Alfred Bauer. Rückfragen – vornehmlich per E-Mail –, telefonische Anfragen und sämtliche weitere Korrespondenz im Markterkundungsverfahren sind ausschließlich an folgende Stelle zu richten:

W2K Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Herrn Rechtsanwalt Alfred Bauer oder Vertreter

bauer@w2k.de

Telefon: +49 711 248546 - 0

Fax: +49 711 248546 - 19

Charlottenstr. 21b

70182 Stuttgart

Vertreter ist Herr Rechtsanwalt Bastian Reuße, reusse@w2k.de, ebenda.

6. Abgabe der Interessenbekundungen zur Markterkundung

Interessenbekundungen zur Markterkundung sind ebenfalls an den unter 5. genannten Ansprechpartner zu richten. Abgabetermin ist der

05.10.2017 um 16:00 Uhr.

7. Terminplan

Hieraus ergibt sich der folgende Terminplan:

Versendung der Bekanntmachung zur 2. Markterkundung	01.09.2017
Rückmeldung ob eine Ortsbesichtigung gewünscht wird	11.09.2017
Ggf. Ortsbesichtigungen	12.09 bis 15.09.2017
Frist zum Eingang der Interessenbekundung im Rahmen der Markterkundung	05.10.2017

8. Inhalt der Interessenbekundungen im Rahmen der Markterkundung

Interessierte Unternehmen werden gebeten,

- ihr Unternehmen schriftlich kurz vorzuzustellen,
- Referenzen im Betrieb sowie der Unterhaltung von Eisenbahnserviceanlagen und Gleisanlagen anzugeben,
- ihre finanzielle Leistungsfähigkeit zu dokumentieren,
- eine unverbindliche Einschätzung abzugeben, wie mittel- und langfristig ein Betrieb der noch stadteigenen Gleisanlagen auf der Friesenheimer Insel aussehen könnte.

9. Veröffentlichung der Markterkundung

Die Markterkundung wird in der Online-Fassung des **Supplements** zum **Amtsblatt** der Europäischen Union und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Stadt veröffentlicht die Markterkundung nebst den angegebenen Informationsunterlagen auf ihrer Homepage (www.mannheim.de). Ebenso wird die Markterkundung auf der Homepage der Rechtsanwälte Wurster, Weiß, Kupfer Partnerschaft mbB veröffentlicht (www.w2k.de)

10. Weitere Schritte

Es ist vorgesehen, dass die Stadt Mannheim Unternehmen, die ihr Interesse auf die Markterkundung hin erklärt haben, zu einem Erörterungs- und Vorstellungsgespräch Ende September 2017/Anfang Oktober 2017 einlädt. Anschließend wird den interessierten Unternehmen mitgeteilt, in welchem Verfahren die Stadt Mannheim die Findung einer optimierten Betriebslösung weiter betreibt.

11. Erstattung von Kosten

Kosten, die den Firmen durch die Bearbeitung der Markterkundung und der Teilnahme an den Erläuterungsgesprächen entstehen, werden nicht erstattet.

12. Rechtscharakter der Markterkundung

Die Übersendung und Veröffentlichung dieser Informationsgrundlage enthält eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung, die nicht den vergaberechtlichen Bestimmungen der VgV, KonzVgV oder der VOB/A unterliegt. Ziel dieser Anfrage ist weder eine Auftrags- oder Konzessionsvergabe, sondern lediglich eine Markterkundung.

Im Vergaberecht stellt § 28 Abs. 1 VgV seit seinem Inkrafttreten am 28.04.2016 nunmehr eindeutig klar, dass der öffentliche Auftraggeber vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens Markterkundungen

→ zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und

→ zur Unterrichtung der Unternehmen über seine Auftragsvergabepläne und -anforderungen

durchführen darf. Dies ist nach Ansicht des Gesetzgebers auch in vielen Fällen sinnvoll (BT-Drs. 18/7318 vom 20.01.2016, S. 169). Unzulässig ist gemäß § 28 Abs. 2 VgV lediglich die Durchführung eines Vergabeverfahrens zum Zwecke der Markterkundung – eine Markterkundung muss klar als solche gekennzeichnet sein.

Im Anschluss und nach Beendigung der Markterkundung ist beabsichtigt, die Organisationsstruktur der Neuordnung des Betriebs der städtischen Gleisanlagen festzulegen und entsprechend mit dafür vorgesehenen Verfahren umzusetzen.



Alfred Bauer
Rechtsanwalt

Anlagen (abrufbar auf der Homepage der Stadt Mannheim und von W2K):

Anlage 1 Plan Gleisanlagen

Anlage 2 Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der Eisenbahninfrastruktur im Industriehafen Mannheim – Allgemeiner Teil (NBS-AT)

Anlage 3 Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der Eisenbahninfrastruktur im Industriehafen Mannheim – Besonderer Teil (NBS-BT)

Anlage 4 Entgeltverzeichnis für die Serviceeinrichtungen der Eisenbahninfrastruktur im Industriehafen Mannheim